



## **Aktuelle Entwicklungen im Umwandlungssteuerrecht**

Andrea Bilitewski

25. April 2019

# Nachspaltungsveräußerungssperre

# Nachspaltungsveräußerungssperre

## Wortlaut des § 15 Abs. 2 UmwStG

(2) <sup>1</sup>§ 11 Abs. 2 ist auf Mitunternehmeranteile und Beteiligungen im Sinne des Absatzes 1 nicht anzuwenden, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor dem steuerlichen Übertragungstichtag durch Übertragung von Wirtschaftsgütern, die kein Teilbetrieb sind, erworben oder aufgestockt worden sind.

<sup>2</sup>§ 11 Abs. 2 ist ebenfalls nicht anzuwenden, wenn durch die Spaltung die Veräußerung an außenstehende Personen vollzogen wird.

**<sup>3</sup>Das Gleiche gilt, wenn durch die Spaltung die Voraussetzungen für eine Veräußerung geschaffen werden.**

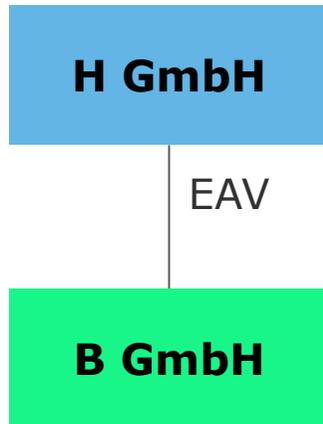
**<sup>4</sup>Davon ist auszugehen, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem steuerlichen Übertragungstichtag Anteile an einer an der Spaltung beteiligten Körperschaft, die mehr als 20 Prozent der vor Wirksamwerden der Spaltung an der Körperschaft bestehenden Anteile ausmachen, veräußert werden.**

<sup>5</sup>Bei der Trennung von Gesellschafterstämmen setzt die Anwendung des § 11 Abs. 2 außerdem voraus, dass die Beteiligungen an der übertragenden Körperschaft mindestens fünf Jahre vor dem steuerlichen Übertragungstichtag bestanden haben.

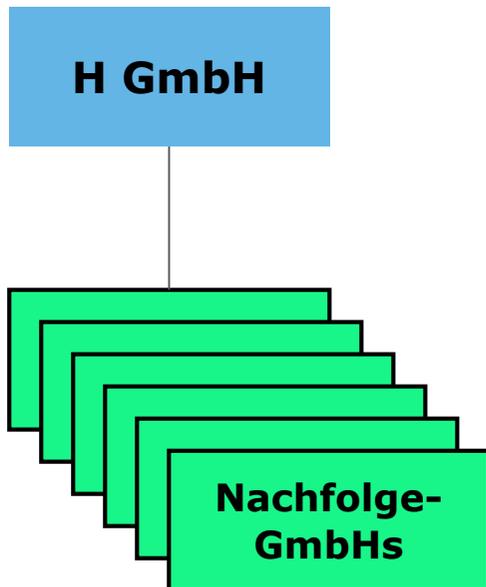
# Nachspaltungsveräußerungssperre

FG Berlin-Brandenburg v. 31.5.2018 – 9 K 9143/16 – Rev. eingelegt (BFH I R 27/18)

## Ausgangslage



## Situation nach Aufspaltung



## Streitjahr: VZ 2008

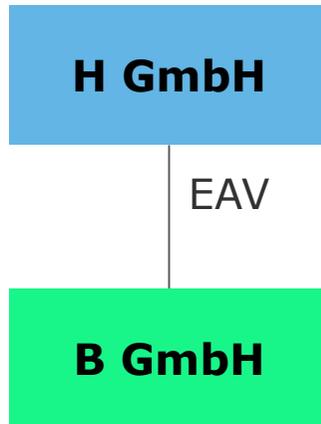
## Sachverhaltsentwicklung

- B GmbH betrieb verschiedene Einzelhandelsstandorte in Deutschland, die jeweils als Teilbetrieb qualifizierten
- Lt. Lagebericht zum JA 31.12.2008 sollte das Vermögen der B GmbH im Wege der Aufspaltung filialspezifisch auf bereits in 2008 gegründete GmbHs übertragen werden.
- Darüber hinaus wurde angekündigt, dass in 2009 die Überführung der meisten B-Filialen an selbständige Einzelhändler erfolgen soll („Privatisierung“).
- Tatsächlich wurde die B GmbH dann in 2009 rückwirkend zum 31.12.2008 auf verschiedene Nachfolge-GmbHs aufgespalten.
- In 2009 wurden außerdem die Anteile an einigen Nachfolge-GmbHs entweder an selbständige Einzelhändler oder innerhalb des Konzerns veräußert.
  - Die an selbständige Einzelhändler veräußerten Nachfolge-GmbHs machten allerdings zusammen weniger als 20% des Vermögens der B-GmbH vor der Spaltung aus.

# Nachspaltungsveräußerungssperre

FG Berlin-Brandenburg v. 31.5.2018 – 9 K 9143/16 – Rev. eingelegt (BFH I R 27/18)

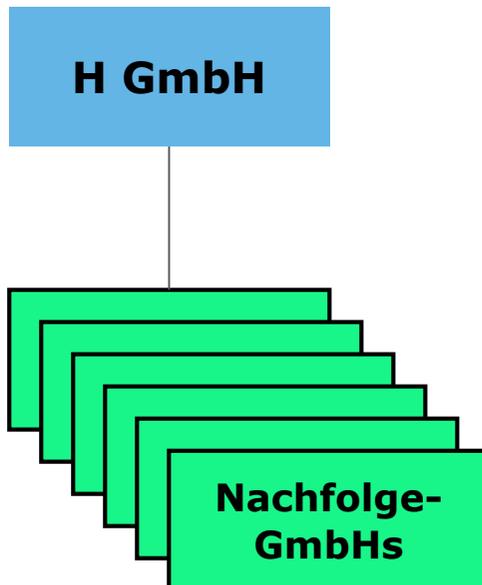
## Ausgangslage



## Sachverhaltsentwicklung (Fortsetzung)

- Nach Auffassung des FA war die Spaltung nicht steuerneutral möglich.
- Im August 2016 erließ das FA ggü. allen Nachfolge-GmbHs Gewerbesteuerermessbescheide 2008, die jeweils auch den angefallenen Übertragungsgewinn mit umfassten.

## Situation nach Aufspaltung



# Nachspaltungsveräußerungssperre

FG Berlin-Brandenburg v. 31.5.2018 – 9 K 9143/16 – Rev. eingelegt (BFH I R 27/18)

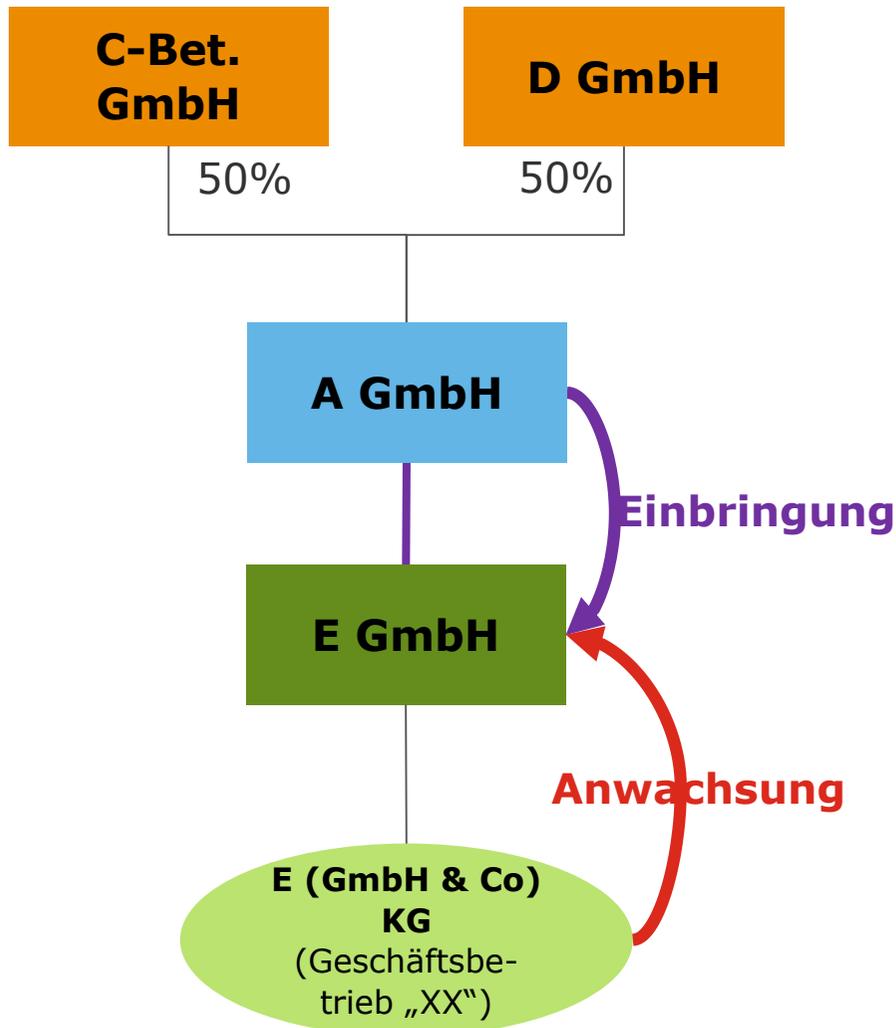
## **Tenor des Urteils:**

1. Die Aufspaltung einer Organgesellschaft nach Maßgabe von § 123 UmwG ist nicht mit einer Liquidation dieser Gesellschaft vergleichbar. Ein eventuell entstandener gewerbesteuerrechtlicher Übertragungsgewinn ist Teil des der Organträgerin zuzurechnenden Einkommens.

**2. Geht das Vermögen einer Körperschaft durch Abspaltung jeweils eines Teilbetriebs auf andere Körperschaften über, steht § 15 Abs. 2 S. 3 UmwStG 2006 der Fortführung der Buchwerte nicht entgegen, wenn die in Satz 4 der Vorschrift beschriebene Voraussetzung (Überschreiten der 20%-Grenze innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufspaltung) nicht erfüllt ist.**

# Nachspaltungsveräußerungssperre

FG Hamburg v. 18.9.2018 – 6 K 77/16 – Rev. eingelegt (BFH I R 39/18)



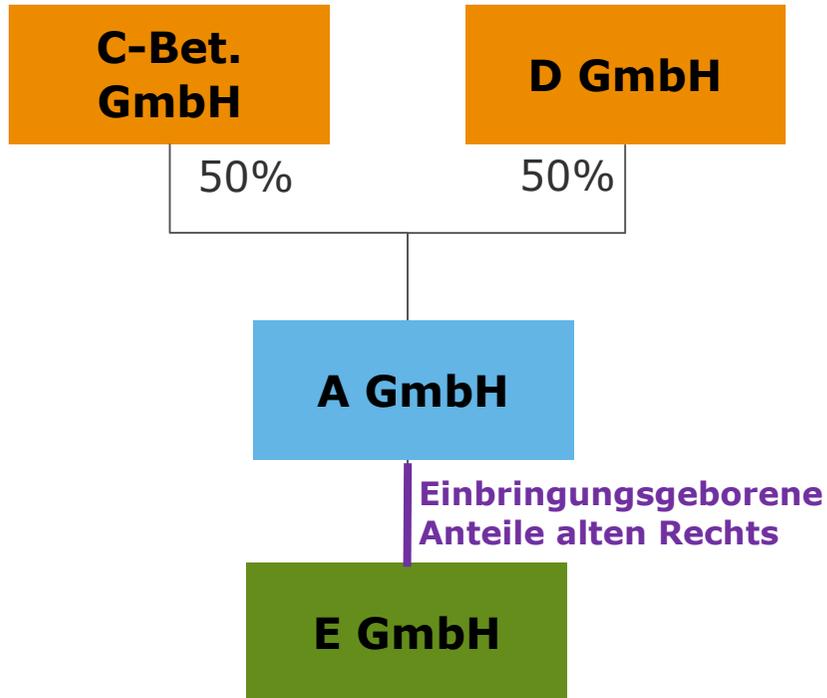
**Streitjahr: VZ 2007**

## Historie (vereinfacht)

- Die A-GmbH hatte im Jahr 2004 den Geschäftsbetrieb „XX“ in die E KG ausgegliedert.
- Anschließend brachte sie den MU-Anteil in die neu gegründete E GmbH ein (gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und Bildung einer Kapitalrücklage).
- Im Jahr 2006 beschloss die A-GmbH, die Kapitalrücklage der E-GmbH aufzulösen und auszuschütten (Vorabdividende). Zu diesem Zweck musste die E GmbH bei der G Holding GmbH und der H Holding GmbH (beides mittelbare Gesellschafter) ein Darlehen aufnehmen.
- Zum 1.1.2007 wurde eine Anwachsung der E KG an die E GmbH durch Verschmelzung der Komplementärin auf die E GmbH bewirkt.
- Seit August 2007 Verhandlung der Klägerin/ihrer Gesellschafter mit potenziellen Erwerbern des XX-Geschäfts.

# Nachspaltungsveräußerungssperre

FG Hamburg v. 18.9.2018 – 6 K 77/16 – Rev. eingelegt (BFH I R 39/18)

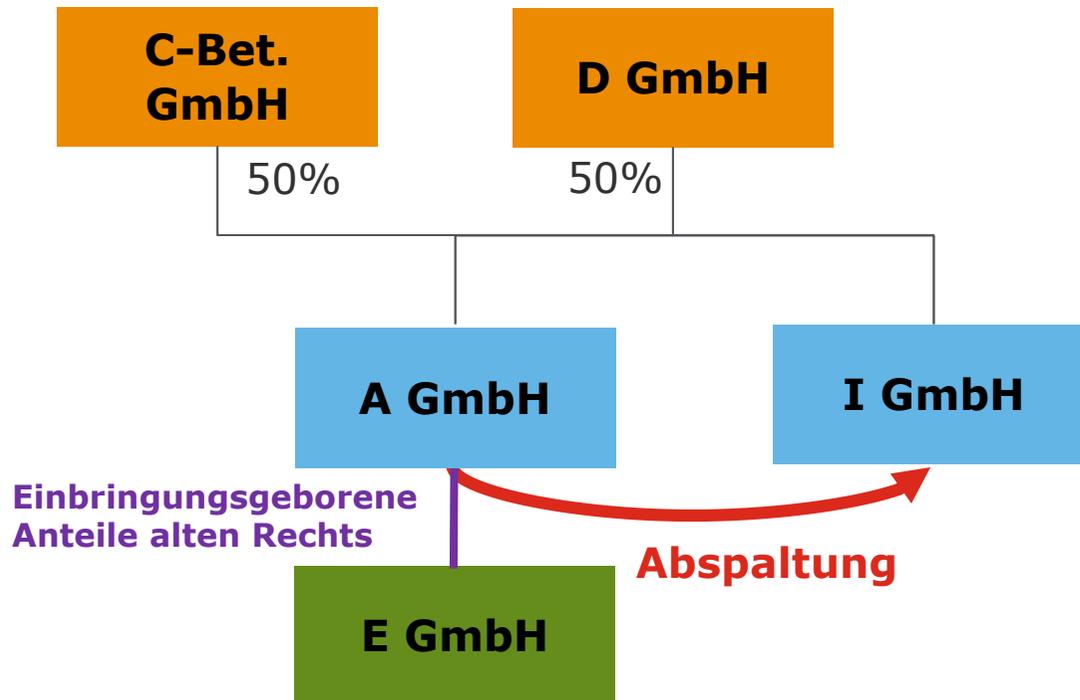


## Historie (Fortsetzung)

- Am 9.11.2007 gab die Käuferin (K) ein binding offer zum Erwerb sämtlicher Anteile an der E GmbH ab.
  - Kaufpreis ermittelt auf Basis eines Unternehmenswertes zum 30.6.2007.
- Noch in 2007 wurde ein SPA zum Erwerb einer noch zu gründenden Gesellschaft – I GmbH – unterzeichnet, in die die A GmbH die Anteile an der E GmbH bis zum closing date einzubringen hatte.
  - Der Kaufpreis war noch zu adjustieren unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aufgenommenen Darlehen bzw. vorgenommenen Vorabdividenden.
  - Dies umfasst auch ein weiteres Darlehen zur Finanzierung einer Gewinnausschüttung (= Ausschüttung des handelsrechtlichen Anwachsungsgewinns der E GmbH).
  - Die K erwarb ebenfalls sämtliche von der G Holding sowie der H Holding gewährten Darlehensforderungen.

# Nachspaltungsveräußerungssperre

FG Hamburg v. 18.9.2018 – 6 K 77/16 – Rev. eingelegt (BFH I R 39/18)



## Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

- In 2008 spaltete die Klägerin mit Rückwirkung zum 31.12.2007 die Beteiligung an der E GmbH auf die in 2008 neu gegründete I GmbH ab (zu Buchwerten).
- Am 1.7.2008 erfolgte die Kaufpreiszahlung für die Anteile an der I GmbH.

# Nachspaltungsveräußerungssperre

FG Hamburg v. 18.9.2018 – 6 K 77/16 – Rev. eingelegt (BFH I R 39/18)

## Tenor des Urteils:

1. § 15 Abs. 2 S. 3 UmwStG hat einen eigenständigen Anwendungsbereich unabhängig von § 15 Abs. 2 S. 4 UmwStG.

2. Wenn durch die Spaltung nachweislich die Voraussetzungen für eine Veräußerung geschaffen werden, **ist eine Spaltung zu Buchwerten auch dann nicht möglich, wenn die schädliche Veräußerung tatsächlich erst nach Ablauf der Fünfjahresfrist erfolgt oder die 20 %-Grenze nicht überschritten wird.** § 15 Abs. 2 S. 3 UmwStG betrifft insbesondere solche Fallkonstellationen, in denen bereits im Zeitpunkt der Spaltung durch vertragliche Vereinbarung zwischen den späteren Vertragsparteien sichergestellt worden ist, dass die geplante Veräußerung abgewickelt werden soll.

# Nachspaltungsveräußerungssperre

## Entwicklung des Rechtsrahmens

### **Umwandlungssteuergesetz**

- UmwStG 1995
  - Erstmalige Einführung des § 15 UmwStG zur steuerneutralen Spaltung mit der heute noch in § 15 Abs. 2 Sätze 3 und 4 enthaltenen Regelung zur Nachspaltungsveräußerungssperre

### **Körperschaftsteuergesetz**

- Bis VZ 2000: Geltung des KStG 1999 – Anrechnungsverfahren
- StSenkG: Ab VZ 2001 Systemwechsel zum Halbeinkünfteverfahren

# Nachspaltungsveräußerungssperre

## Entwicklung des Rechtsrahmens

### **Fusionsrichtlinie**

- Einführung Richtlinie 90/434/EWG v. 23.7.1990 für Fusionen, Spaltungen, Einbringung und Anteilstausch
  - Erfasst wurde nur die Aufspaltung, nicht jedoch die Abspaltung
  - Art. 11: Möglichkeit der Versagung der Steuerneutralität, wenn eine dieser Umwandlungen als hauptsächlichen Beweggrund die Steuerhinterziehung oder –umgehung hat.
- Richtlinie 2005/19/EG v. 17.2.2005 zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG mit Wirkung zum 1.1.2006
  - Aufnahme der Abspaltung in die FR.

# Nachspaltungsveräußerungssperre

## Entwicklung des Rechtsrahmens

### **Umwandlungssteuererlass 2011**

**15.27** § 11 Absatz 2 UmwStG ist nach § 15 Absatz 2 Satz 4 UmwStG nicht anzuwenden, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem steuerlichen Übertragungstichtag Anteile an einer an der Spaltung beteiligten Körperschaft, die mehr als 20 % der vor Wirksamwerden der Spaltung an der Körperschaft bestehenden Anteile ausmachen, veräußert werden (unwiderlegliche gesetzliche Vermutung). § 15 Absatz 2 Satz 4 UmwStG erfasst im Fall der Abspaltung sowohl die Veräußerung der Anteile an der übertragenden als auch die an der übernehmenden Körperschaft (BFH vom 3. 8. 2005, I R 62/04, BStBl 2006 II S. 391).

**15.28** Die Rechtsfolgen des § 15 Absatz 2 Satz 2 bis 4 UmwStG knüpfen an die Veräußerung der Anteile durch die Gesellschafter und nicht an die Veräußerung von Betriebsvermögen durch eine der an der Spaltung beteiligten Körperschaften an.

### **Umwandlungssteuererlass 2011**

**15.29** Die Quote von 20 % bezieht sich auf die Anteile an der übertragenden Körperschaft vor der Spaltung. Die Quote ist entsprechend dem Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Körperschaft vor der Spaltung vorhandenen Vermögen aufzuteilen, wie es in der Regel im Umtauschverhältnis der Anteile im Spaltungs- und Übernahmevertrag oder im Spaltungsplan (§ 126 Absatz 1 Nummer 3, § 136 UmwG) zum Ausdruck kommt. Auf die absolute Höhe des Nennkapitals der an der Spaltung beteiligten alten und neuen Gesellschafter sowie auf die Wertentwicklung der Beteiligungen kommt es nicht an.

# Nachspaltungsveräußerungssperre

## Entwicklung des Rechtsrahmens

### Umwandlungssteuererlass 2011

**15.30** Die nachfolgende Tabelle zeigt für ausgewählte Aufteilungsverhältnisse bei Spaltungen zur Neugründung die Quote der Anteile an den aus der Spaltung hervorgegangenen GmbH A und GmbH B, die – alternativ – höchstens veräußert werden dürfen, ohne die Buchwertfortführung bzw. den Zwischenwertansatz bei der Spaltung zu gefährden: [.....]

**15.31** Soweit durch einen oder mehrere Gesellschafter zusammen die 20 %-Quote ausgeschöpft wurde, sind weitere Anteilsveräußerungen durch andere Gesellschafter **steuerschädlich**. Die Rechtsfolgen einer schädlichen Veräußerung treffen steuerrechtlich immer die übertragende Körperschaft und damit mittelbar auch die übrigen Gesellschafter.

**15.32** Nach Ablauf der fünfjährigen Veräußerungssperre können die Anteile an den an der Spaltung beteiligten Körperschaften veräußert werden, ohne die Steuerneutralität der vorangegangenen Spaltung zu gefährden.

# Nachspaltungsveräußerungssperre

## Diskussion

- **Kernfrage: Hat § 15 Abs. 2 S. 3 UmwStG einen eigenständigen Anwendungsbereich (Satz 4 wäre dann nur ein Anwendungsbeispiel) oder bilden beide Sätze einen einheitlichen Tatbestand?**
  - Auslegung nach dem Wortlaut des Gesetzes
  - Würdigung des Willen des Gesetzgebers (Gesetzesbegründung)
  - Würdigung der Regelung des UmwStG (auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes)
  - Bedeutung eines nicht öffentlich zugänglichen BMF-Schreibens v. 18.12.2013 (IV C 2 – S 1978-b/0-01, 2013/1090738)
  - Würdigung der bisherigen Rechtsprechung (BFH-Urteil v.3.8.2005 (I R 2/04); FG Hessen v. 10.11.2017 (4 K 2005/16))
- **Sollte ein eigenständiger Anwendungsbereich des § 15 Abs. 2 S. 3 UmwStG zu bejahen sein:**
  - Verhältnis von § 15 Abs. 2 S. 3 UmwStG zu § 42 AO
- **Bedeutung der Fusionsrichtlinie**
  - Spaltung aufgenommen mit Wirkung zum 1.1.2006
  - Würdigung des Missbrauchstatbestands des Art. 11 FR

# Sonstige Rechtsfragen der diskutierten Entscheidungen

## **FG Berlin-Brandenburg**

- Übertragungsgewinn einer Aufspaltung ist beim übertragenden Rechtsträger steuerpflichtig und von diesem – sofern es sich um eine Organgesellschaft handelt – als Bestandteil der Gewinnabführung an den Organträger abzuführen.

## **FG Hamburg**

- Bewertungsfragen: Ermittlung der 20%-Grenze
  - Bewertungszeitpunkt / Berücksichtigung von Gewinnausschüttungen

# **Keine Umwandlung einer „untätigen“ OHG**

# Keine Umwandlung einer „untätigen“ OHG

FG Niedersachsen v. 29.1.2019 – 8 K 163/17 – Rev. zugelassen

## **Streitgegenstand:**

- Auflösung und Zurechnung eines Unterschiedsbetrages nach § 5a Abs. 4 S. 1 EStG

## **Streitjahr: VZ 2012**

## **Sachverhalt**

- A GbR ist als Kommanditistin beteiligt an MS X GmbH & Co. KG (sog. Ein-Schiffs-KG)
- Dezember 2012: Eintragung der A GbR als A OHG im Handelsregister
- Verkauf der KG-Beteiligung durch die A OHG mit schuldrechtlicher Wirkung zum 2. Januar 2013
- 25. Januar 2013: Beschluss zur Umwandlung der A OHG in eine GmbH (Formwechsel)
- Schlussbilanz der OHG: 18.12.2012 mit Ausweis des Kommanditanteils

## **Auffassung der FinVerw.**

- Formwechsel in eine GmbH führt zum Ausscheiden des bisherigen Kommanditisten und damit zu einer Steuerpflicht des anteiligen Unterschiedsbetrags nach § 5a Abs. 5 S. 1 EStG (Formwechsel als übertragende Umwandlung)
- Der A GbR/OHG ist ein anteiliger Tonnagegewinn bis zum steuerlichen Umwandlungstichtag zuzurechnen

## **Auffassung der Kläger**

- Formwechsel führt zu umfassendem Eintritt in die Rechtsstellung
- Daher keine anteilige Auflösung des Unterschiedsbetrages nach § 5a Abs. 4 S. 1 EStG

# Keine Umwandlung einer „untätigen“ OHG

FG Niedersachsen v. 29.1.2019 – 8 K 163/17

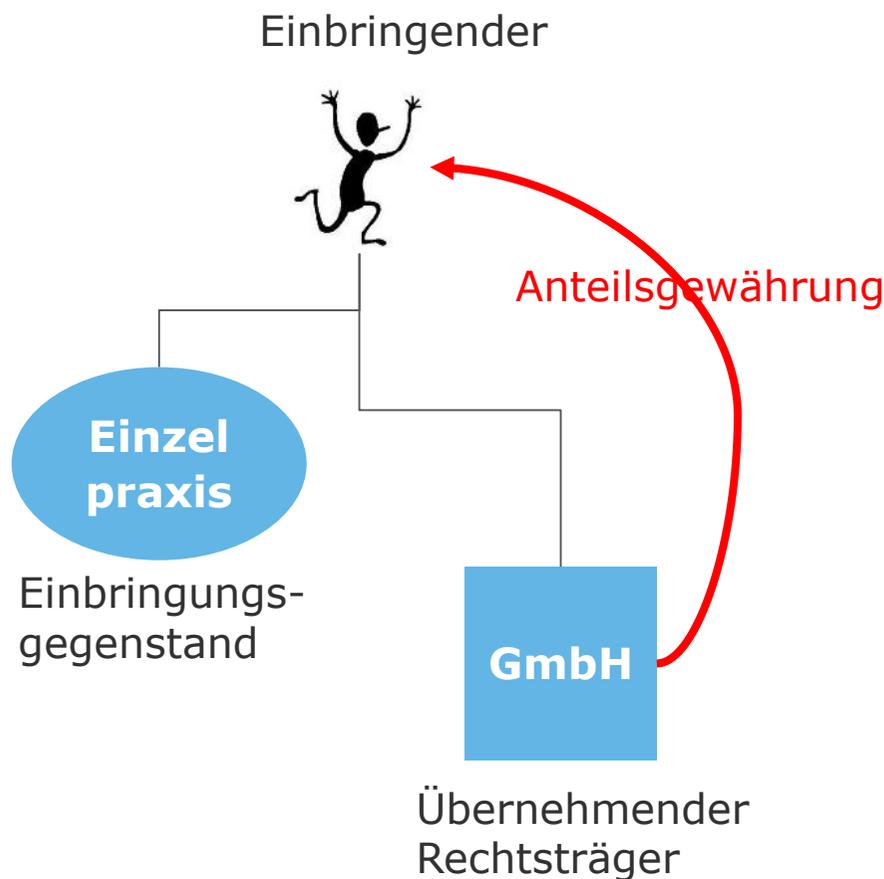
## **Urteil des FG Niedersachsen v. 29.1.2019 – 8 K 163/17**

- Keine anteilige Auflösung des Unterschiedsbetrages im VZ 2012
- **Begründung:** Formwechsel der A OHG in eine GmbH mit steuerlicher Rückwirkung zum 18.12.2012 war nicht möglich
- Formwechsel erst im VZ 2013 (zum Zeitpunkt des Umwandlungsbeschlusses) steuerlich wirksam
- **Argument:** im Zeitpunkt des Umwandlungsbeschlusses (25. Januar 2013) war kein Betrieb mehr vorhanden
- Maßgebend für den Betriebsbegriff des UmwStG ist die funktionale Betrachtungsweise.
  - Es muss eine zielgerichtete Weiterführung eines selbständig lebensfähigen Organismus gegeben sein
  - Unternehmensgegenstand war die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere das Halten der Beteiligung an der MS X GmbH & Co. KG.
- Ob es dann im VZ 2013 zu einer anteiligen Auflösung des Unterschiedsbetrages gekommen ist, hat das FG nicht entschieden

# **Einbringung – negatives Kapitalkonto durch Entnahmen im Rückwirkungszeitraum**

# Einbringung – neg. Kapitalkonto durch Entnahmen im Rückwirkungszeitraum

BFH v. 7.3.2018 – I R 12/16



## Streitjahr: VZ 2005

### Sachverhalt

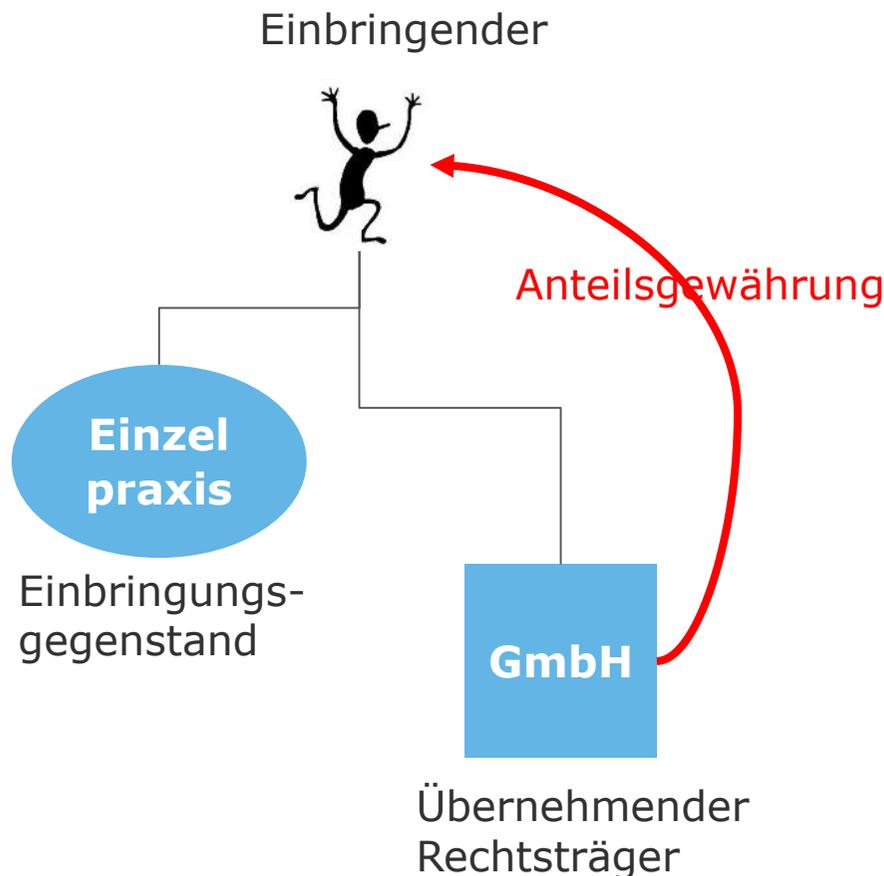
- Kapitalerhöhung nominal EUR 1.000,-
- Buchwert zum steuerlichen Übertragungstichtag: **- TEUR 56**
  - Insoweit wurde beim übernehmenden RT eine Forderung aktiviert
- Gewinn im Rückwirkungszeitraum: TEUR 1.318
- Saldo Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum: **- TEUR 458**

### Auffassung der FinVerw

- Saldo der Entnahmen/Einlagen im Rückwirkungszeitraum ist dem Buchwert des einzubringenden Betriebsvermögens zum steuerlichen Übertragungstichtag hinzuzurechnen.
  - Zusätzlicher steuerpflichtiger Übertragungsgewinn: TEUR 458
- Dies entspricht auch der Regelung in Tz. 20.19 UmwStE

# Einbringung – neg. Kapitalkonto durch Entnahmen im Rückwirkungszeitraum

## BFH v. 7.3.2018 – I R 12/16



### **Vorinstanz: FG Hessen v. 1.12.2015 – 4 K 1355/13**

- Teilt die Auffassung der FinVerw.
- Diese Rechtsauffassung entspricht auch dem Urteil des FG Nürnberg v. 30.6.2009 – I 21/2066

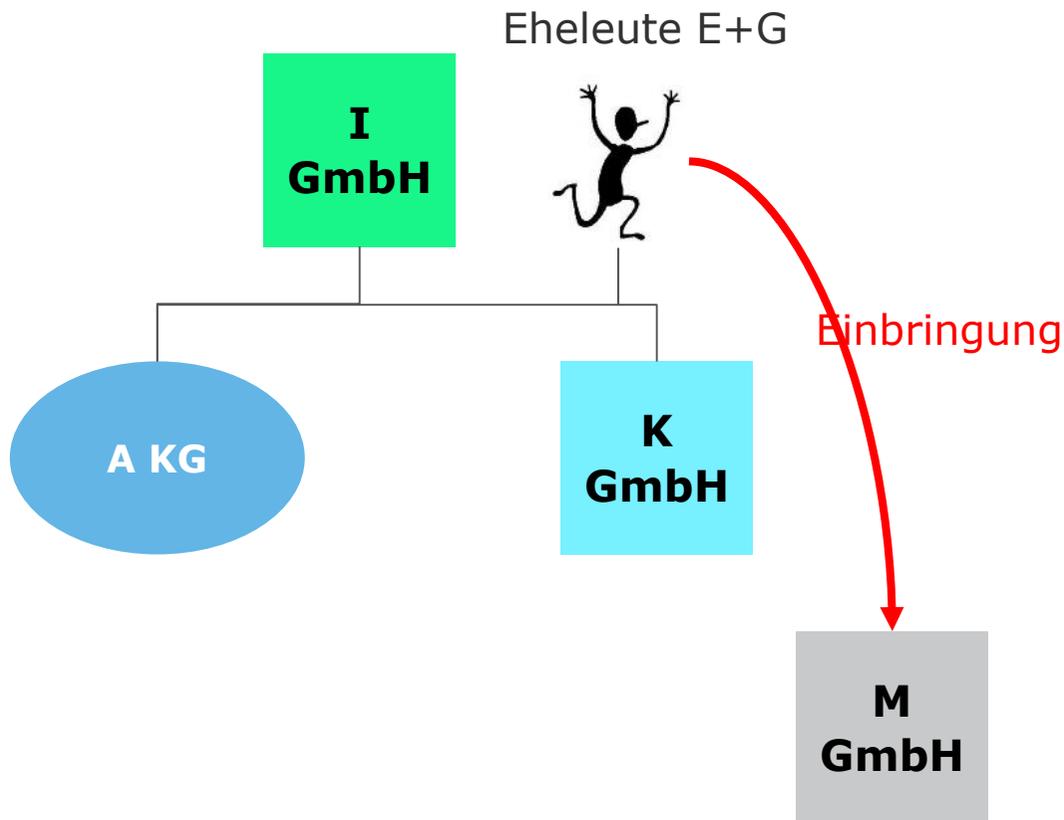
### **BFH v. 7.3.2018 – I R 12/16**

- Aufhebung des FG-Urteils
- Ein Übertragungsgewinn ist lediglich in der Höhe des negativen Kapitalkontos zum steuerlichen Übertragungstichtag (- TEUR 56) entstanden
- Die Rückwirkungsfiktion des § 20 Abs. 7 UmwStG 2002 gilt nicht für Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum
- Diese führen vielmehr gem. § 20 Abs. 7 S. 3 UmwStG 2002 zu einer Anpassung (hier: Minderung) der Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile
- **Rechtsfolge: Negative Anschaffungskosten für die erhaltenen Anteile**

# **Einbringung – Gewerbsteuerpflicht des Einbringungsgewinns II**

# Einbringung – Gewerbesteuerpflicht des Einbringungsgewinns II

FG Schleswig-Holstein v. 21.3.2018 – 1 K 1/16, Rev. eingel, Az BFH I R 13/18



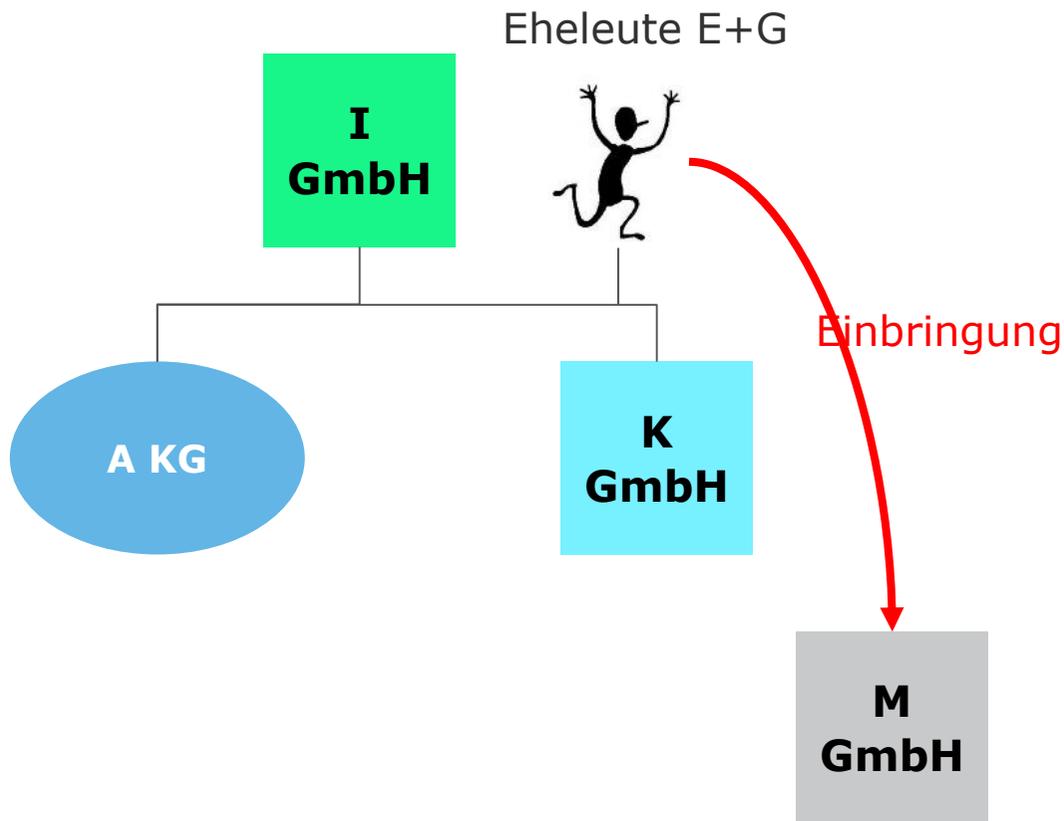
**Streitjahr: VZ 2010**

## Sachverhalt

- Beteiligung der Kommanditisten an der K-GmbH gehörten zum notwendigen S-BV II bei der A KG
- Am 18.3.2010 Gründung der M-GmbH durch Eheleute E+G
- Mit Vertrag vom 17.5.2010 brachten E+G ihre Beteiligungen an der A KG und der K GmbH zum Buchwert in die M-GmbH ein
- Ebenfalls am 17.5.2010 veräußerte die M-GmbH die eingebrachten Beteiligungen mit Wirkung zum 30.6.2010 an die I GmbH
- Einbringungsgewinn II durch Veräußerung der Beteiligung an der K GmbH: EUR 2,5 Mio.

# Einbringung – Gewerbesteuerpflicht des Einbringungsgewinns II

FG Schleswig-Holstein v. 21.3.2018 – 1 K 1/16, Rev. eingel, Az BFH I R 13/18



## Auffassung der FinVerw

- EG II ist gewerbesteuerpflichtig auf Ebene der A KG

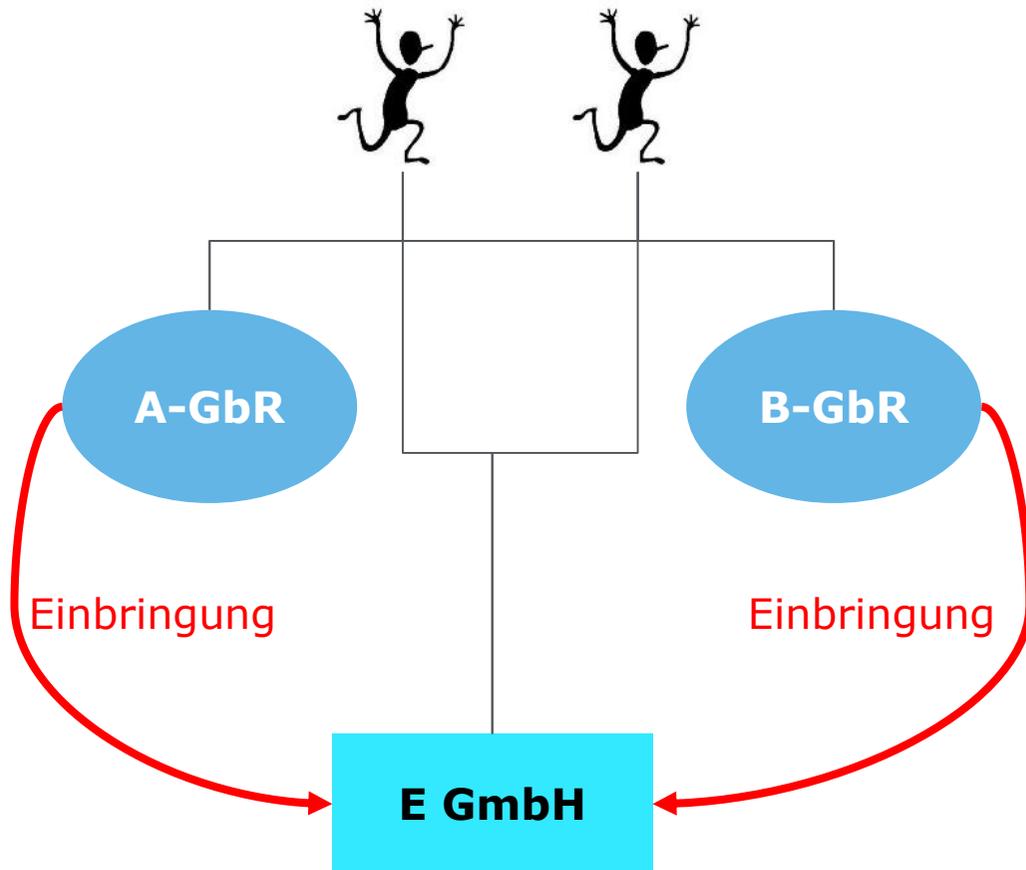
## Urteil FG Schleswig-Holstein v. 21.3.2018

- Keine Gewerbesteuerpflicht des EG II
- Begründung: Der EG II ist gewerbesteuerlich so zu behandeln, wie eine Anteilseinbringung zum gemeinen Wert bzw. eine Veräußerung im Einbringungszeitpunkt zu versteuern gewesen wäre
  - Wäre die gesamte Einbringung zu gemeinen Werten vollzogen worden (MU-Anteil inkl. notwendiges Sonder-BV), hätte dieser als Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn nicht der GewSt unterlegen
  - Demgemäß ist auch der EG II kein laufender Gewinn und gehört damit nicht zum Gewerbeertrag

# **Wertaufstockung – keine Saldierung bei Einbringung mehrerer MU-Anteile**

# Wertaufstockung – keine Saldierung bei Einbringung mehrerer MU-Anteile

BFH v. 13.09.2018 – I R 19/16



## Streitjahr: VZ 2009

### Sachverhalt:

- Einbringungsstichtag: 31.12.2009
- A-GbR: negatives Kapitalkonto
- B-GbR: positives Kapitalkonto
- Ansicht der Steuerpflichtigen: Saldierung möglich
  - Ebenso: FG Sachsen v. 28. 7. 2010 - 2 K 322/10 (Rev. eingelegt BFH I R 79/10 – abgelehnt aus formellen Gründen)

### Auffassung der FinVerw.

- Saldierung der Kapitalkonten verschiedener Einlagegegenstände durch denselben Einbringenden ist nicht möglich.

### Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg v. 10.2.2016 – 11 K 12073/15

- Bestätigung der Auffassung der FinVerw.

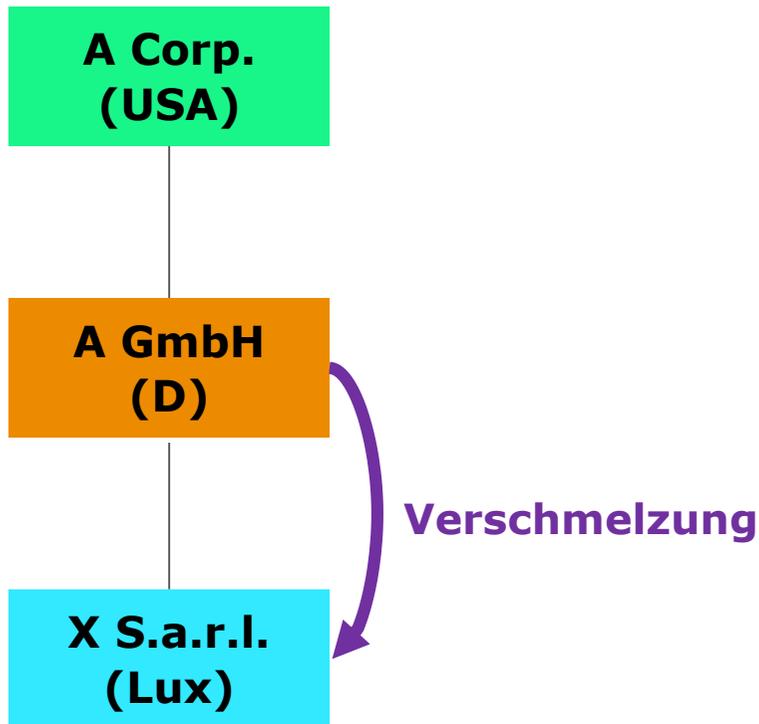
### BFH v. 13.9.2018 – I R 19/16

- Bestätigung der Vorinstanz

# Down-stream merger

# Down-stream merger

BFH v. 13.09.2018 – I R 19/16



## Sachverhalt

- Down-stream merger der A GmbH auf die X S.a.r.l.
- Die Anteile an der X S.a.r.l. wurden an die A Corp. ausgekehrt.
- Steuerlicher Übertragungstichtag: 31.7.2009
- In der Schlussbilanz der A GmbH wurden sämtliche WG (einschl. der Beteiligung an der X S.a.r.l.) mit den Buchwerten angesetzt.

## Auffassung der FinV

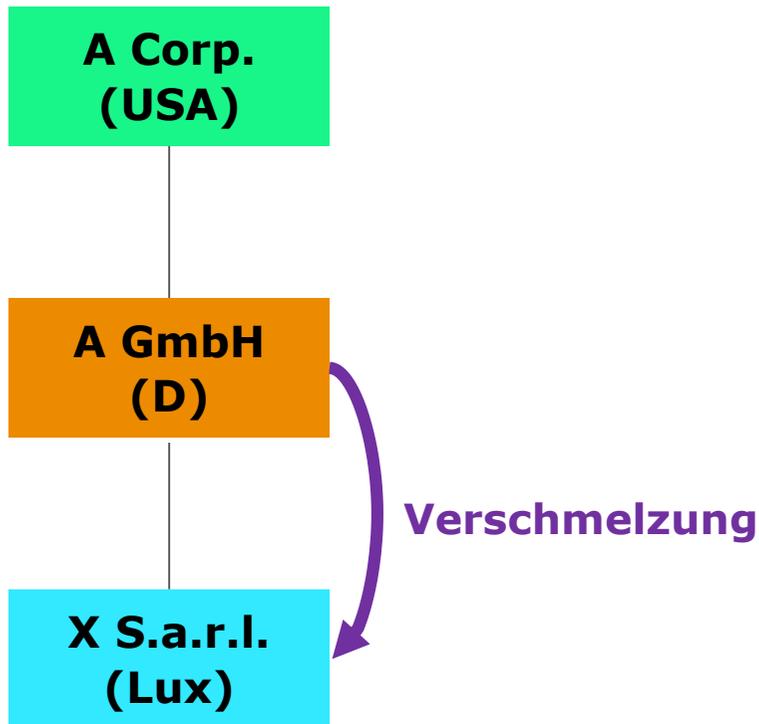
- Beteiligung an der X S.a.r.l. sind in der steuerlichen Schlussbilanz mit dem gemeinen Wert anzusetzen. (Folge: 5% nicht abzugsfähig Betriebsausgabe nach § 8b Abs. 3 KStG).
- Argument: Wahrung des inländischen Besteuerungsrechts.

## FG Düsseldorf (22.4.2016 – 6 K 1947/14 K,G)

- Der Buchwertansatz war korrekt.

# Down-stream merger

BFH v. 13.09.2018 – I R 19/16



## Urteil des BFH v. 13.09.2018 – I R 19/16

- Aufhebung des FG-Urteils.
- Buchwertansatz der Anteile war nicht zulässig.

### Begründung

- Buchwertansatz ist nach § 11 Abs. 2 S. 1 UmwStG nur möglich, soweit sichergestellt ist, dass das Recht der Bundesrepublik Deutschland (Deutschland) hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der übertragenen Wirtschaftsgüter bei der übernehmenden Körperschaft nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird.
- Zu den übertragenen WG gehört nicht nur das auf den übernehmenden RT übergehende Vermögen, sondern auch die auf die Gesellschafter übergehende Beteiligung.
- Voraussetzung für BW-Ansatz nicht erfüllt aufgrund Art. 13 Abs. 5 DBA USA (Besteuerungsrecht liegt in USA).

# CV Andrea Bilitewski



**Andrea Bilitewski**  
**Partner**  
**Tax & Legal | Merger & Acquisitions**  
**Hamburg, Germany**  
**E: [abilitewski@deloitte.de](mailto:abilitewski@deloitte.de)**  
**P: +4940320804400**  
**M: +4915158002882**

## Profil

Ich bin seit dem 1.6.2015 bei als M&A Tax Partnerin in Hamburg tätig.

Davon war ich fast 20 Jahre bei BDO. Meine Tätigkeitsschwerpunkte dort waren:

- Leitung des Fachbereichs Umwandlungs- und Transaktionsberatung, der zuständig war für die Begleitung von M&A Transaktionen sowie die Beratung von Umstrukturierungen. Außerdem wurden hier die Qualitätsreviews von sämtlichen in Deutschland bei BDO beratenen Umstrukturierungen durchgeführt.
- sowie die Grundsatzabteilung geleitet. Darüber hinaus war ich Mitglied des China-Desk von BDO und habe die internationale Arbeitsgruppe „European Union Direct Taxes“ geleitet.

Akademische Ausbildung: Dipl. Finanzwirt (FH), Diplom-Kauffrau

Berufsexamen: StB/WP  
2016 Deloitte

## Ausgewählte Veröffentlichungen

- Mitautorin im Handbuch der Unternehmensumwandlung (Hrsg. Limmer)
- Mitautorin Besteuerung der Personengesellschaften (Hrsg. Lange/Bilitewski/Götz)
- Mitautorin Umwandlungssteuergesetz, (Hrsg. Haritz/Menner), §§ 22, 23 und 25 UmwStG

## Ausgewählte Mandanten

- Berenberg, Acciona S.A., Nordex SE, MPC Münchmeyer Petersen & Co. GmbH, MPC Capital AG, EDEKA

## Hobbies

- musizieren
- Sport
- Tanzen
- Motorrad fahren

## Sonstige Aktivitäten

- Mitglied des Steuerausschusses der Handelskammer Hamburg
- Aufsichtsratsvorsitzende einer nicht börsennotierten AG
- Mitglied des Vorstands des Osteuropavereins e.V.
- Regionalvorstand des Financial Expert Association e.V.